



Reglement der Division Grundlagenforschung (Division of Fundamental Research, DFR) der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft (SCG)

Fassung vom 10. Mai 2017, gültig ab 19. Juli 2017

In diesem Reglement umfassen die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen beide Geschlechter.

I Name und Zweck

Artikel 1 Name

- 1.1 Die «Division Grundlagenforschung der Schweizerischen Chemischen Gesellschaft», im folgenden «Division» oder «DFR» genannt, ist eine Fachgruppe der SCG ohne rechtliche Form im Sinne der Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die DFR wird rechtlich durch die SCG vertreten.
- 1.2 Der Sitz der DFR ist am gleichen Ort wie der Sitz der SCG.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Unter Grundlagenforschung versteht die Division alle Forschungsfelder, die an Schweizer Hochschulen und Universitäten im Bereich Chemie und ihrer angrenzenden Wissenschaften angeboten und die nicht durch andere SCG-Divisionen abgedeckt werden. Dabei handelt es sich grundsätzlich um folgende Themenfelder, wobei entsprechende interdisziplinäre Gebiete eingeschlossen sind:
 - Organische Chemie
 - Anorganische Chemie
 - Physikalische Chemie
 - Computer gestützte und theoretische Chemie
 - Biochemie
 - Katalyse (homogene, heterogene und Biokatalyse)

Die Division stellt sich folgende Aufgaben:

- 2.2 Unterstützung (u.a. auch finanziell) und Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der chemischen Forschung in der Schweiz.
- 2.3 Pflege der Beziehungen und Förderung des Erfahrungsaustauschs unter den in der Forschung tätigen Chemikern. Dabei werden auch Forschende der Industrie aktiv in die Prozesse einbezogen.
- 2.4 Förderung der Aus- und Weiterbildung auf allen Gebiet der Chemie und Vermittlung von Wissen, das den Anforderungen an eine moderne Forschung in Akademie und Industrie gerecht wird.
- 2.5 Pflege der Kontakte zu internationalen Fachorganisationen, u.a. EuCheMS und IUPAC.
- 2.6 Förderung der Publikation chemischer Forschungsergebnisse in Zeitschriften und Versammlungsberichten der Gesellschaft.

II Zugehörigkeit

Artikel 3 Voraussetzungen

- 3.1 Der DFR kann jedermann beitreten, der in der chemischen Forschung tätig ist oder ein Interesse an diese hat.
- 3.2 Bedingung für die Aufnahme in der DFR ist die Mitgliedschaft in der SCG, die in den Statuten der SCG geregelt ist.

Artikel 4 *Aufnahmeverfahren*

Der Antrag um Aufnahme erfolgt durch schriftliches Gesuch an den Vorstand der DFR oder an die Geschäftsstelle der SCG (Anpassung des online Profils entspricht ebenfalls der schriftlichen Form). Der DFR-Vorstand kann den Antrag in begründeten Fällen ablehnen. Gegen eine solche Ablehnung kann beim Vorstand der SCG Rekurs eingelegt werden; Der Entscheid des SCG Vorstands ist endgültig.

Artikel 5 *Rechte und Pflichten der der DFR zugehörigen SCG-Mitglieder*

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht an der Divisionsversammlung.
- 5.2 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Divisionsversammlung zu stellen.
- 5.3 Die Zugehörigkeit in der Division ist ohne zusätzliche Kosten verbunden. Der Mitgliederbeitrag für die SCG ist in deren Statuten festgehalten.

Artikel 6 *Austritt und Ausschluss von Mitgliedern*

- 6.1 Der Austritt aus der Division kann jederzeit durch Anpassung des Online-Profiles oder durch schriftliche Mitteilung an den DFR-Vorstand oder die SCG-Geschäftsstelle erfolgen. Ein Austritt aus der SCG zieht automatisch einen Austritt aus der DFR nach sich.
- 6.2 Der Ausschluss aus der Division erfolgt durch Vorstandsbeschluss oder durch Ausschluss aus der SCG.

III Organisation

Artikel 7 *Organe*

Die Organe der Division sind:

- die Divisionsversammlung (DV)
- der Vorstand der Division (VS)

Artikel 8 *Die Divisionsversammlung (DV)*

- 8.1 Die DV findet in der Regel einmal im Jahr statt, vorzugsweise mit einer SCG-Veranstaltung kombiniert. Es besteht aber kein jährlicher Versammlungszwang.
- 8.3 Die DV ist bei einfachem Mehr beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen finden durch offenes Handmehr statt. Geheime Abstimmung kann vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der anwesenden Personen verlangt werden.
- 8.3 Den Vorsitz an der DV übernimmt der Präsident oder – im Fall seiner Verhinderung – der Vizepräsident, allenfalls ein anderes VS-Mitglied.
- 8.4 Die DV ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - Abstimmung über Anträge von der DFR zugehörigen SCG-Mitgliedern
 - Bestimmung der generellen Tätigkeiten der Division
 - Beschluss über die Erhebung eines Divisionsmitgliederbeitrags
 - Wahl des Divisionspräsidenten

Artikel 9 *Der Vorstand (VS)*

- 9.1 Zusammensetzung des Vorstands:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Quästor
 - mindestens 6 (sechs) weitere Mitglieder

Bemerkung: Der Präsident gehört ex officio dem Vorstand der SCG an (siehe Statuten der SCG).

- 9.2 Mitglieder des Vorstands werden für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Ausser dem Präsidenten, der von der DV gewählt und vom VS der SCG bestätigt werden muss, konstituiert sich der Vorstand selber.
- 9.3 In den Vorstand wählbar sind alle der Division zugehörigen SCG-Mitglieder.
- 9.4 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 9.5 Aufgabe des Vorstandes
- Der Vorstand leitet die DFR und ist für alle Geschäfte, die nicht der Divisionsversammlung oder dem SCG-Vorstand bzw. der SCG GV vorbehalten sind, alleine zuständig.
- Revision des Divisionsreglements und Antrag zur Genehmigung an den SCG VS
 - Überwachung der Einhaltung des Reglements
 - Entlastung des Präsidenten und des Quästors (nur informell)
 - Organisation der DV.
 - Erstellung des Jahresbudgets, das dem Vorstand der SCG zur Genehmigung vorgelegt wird.
 - Erstellung des Jahresberichtes und Kontrolle der Jahresrechnung
 - Organisation von Veranstaltungen, deren Durchführung vom SCG-Vorstand an die DFR übertragen wurde.
 - Vertretung nach aussen und Kontaktpflege mit verwandten Schweizerischen oder ausländischen Institutionen.
 - Organisation weiterer Aktivitäten die dem Zweck der Division gemäss Art 2 dienen.

IV Finanzen

Artikel 10 Finanzen und Buchhaltung

10.1 Allgemeines

Die Finanzen der Division müssen mittelfristig ausgeglichen sein. Die Rechnung der Division wird innerhalb der Rechnung der SCG geführt. Grobe Defizite sollten vermieden werden ausser es handelt sich um gewinnbringende Investitionen für die Folgejahre.

10.2 Einnahmen

Die Einnahmen der SCG setzen sich grob wie folgt zusammen:

- Anteil vom Mitgliederbeitrags der SCG
- Royalties von Journalen mit DFR/SCG-Beteiligung
- Entschädigungen für die Organisation von SCG-Veranstaltungen
- Unterstützung aus dem SCG Ausbildungsfonds
- Unterstützung der SCS Foundation
- Sponsoring und andere Beiträge

10.4 Auslagen der Division

Der Vorstand bestimmt über Auslagen der Division im Rahmen des bewilligten Budgets.

V Schlussbestimmung

Artikel 11 Haftung

- 11.1 Für die Verbindlichkeiten der Division haftet diese grundsätzlich mit ihrem Vermögen selber. In rechtlichen Fällen haftet die SCG als übergeordnete Organisation und in der Funktion als rechtliche Organisation im Sinne der Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Mitglieder, welche der DFR angehören, können finanziell nicht haftbar gemacht werden.

11.2 Der Präsident der Division, der Vizepräsident oder der Quästor zeichnen für die Division verantwortlich. Wichtige Entscheide, (Bsp. nicht budgetierte Projekte) müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

Verträge und rechtlich bindende Dokumente müssen von mind. zwei Mitgliedern der SCG Geschäftsleitung unterschrieben werden, die im Handelsregister für die SCG als zeichnungsberechtigt eingetragen sind.

Artikel 12 Revision des Reglements

12.1 Das Reglement kann durch den VS mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten revidiert und dem SCG Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

12.4 Änderungen des DFR Reglements müssen vom Vorstand der SCG genehmigt werden.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 10. Juni 2017 von den Anwesenden gutgeheissen und tritt per Publikation am 19. Juli 2017 in Kraft. Es löst dasjenige vom 22. Juni 2001 ab.
